KREISSTADT SIEGBURG

BEBAUUNGSPLAN

BAUWEISE	IM BEREICH DER FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF IST GEMÄSS § 22 (4) BauNVO EINE ABWEICHENDE BAUWEISE ZULÄSSIG. DIE BEBAUUNG DARF IN GESCHLOSSENER BAUWEISE AUCH MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND AUSGEFÜHRT WERDEN.
ÜBERBAUBARE ZONE	AUSKRAGENDE BAUTEILE SIND ALS AUSNAHME GEMÄSS § 31 (1) BBauG BIS ZU 2,00 M ÜBER DIE BAUGRENZE HINAUS UND IM ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM BIS ZU 1,20 M UND OBERHALB EINER HÖHE VON 3,00 M ÜBER BEFESTIGTEM GEHWEG GESTATTET. RANKGERÜSTE SIND ALS AUSNAHME BIS ZU 5,00 M ÜBER DIE BAUGRENZE HINAUS ZULÄSSIG.
DACHAUFBAUTEN	ALS DACHAUFBAUTEN AUF KFZ-ABSTELLANLAGEN, WIE PARKHÄUSERN UND PARKDECKS, SIND PERGOLEN, RANKGERÜSTE SOWIE TREPPENTÜRME, AUFZUGS- UND LÜFTUNGSANLAGEN ZULÄSSIG.
BEGRÜNUNG	DIE NICHT ZU BEFAHRENDEN UND AUSSERHALB VON GEHWEGEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND EINZUGRÜNEN UND MIT EINZELBÄUMEN, BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN ZU BEPFLANZEN. WERTVOLLER BAUMBESATZ AUF GRÜNFLÄCHEN, DIE DURCH BAULICHE MASSNAHMEN VERÄNDERT WERDEN, IST ZU VERPFLANZEN. DIE NACH UMSETZUNG AM NEUEN STAND NICHT WEITER GEDEIHENDEN PFLANZEN SIND ZU ERSETZEN. IM BEREICH DER NICHT BEFAHRBAREN, JEDOCH BEGEHBAREN FLÄCHEN SIND GEGEN LUFTVERUNREINIGUNG WIEDERSTANDSFÄHIGE EINZELBÄUME ANZUPFLANZEN. DIESE ANPFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN. AUF DEN FLÄCHEN DER DB-BAHN-ANLAGEN ZWISCHEN DEM DB-BAHNGLEIS UND DER FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF IST DIE BEGRÜNUNG BIS ZU DEM ZEITPUNKT, AN DEM DIE FLÄCHE FÜR WEITERE GLEISANLAGEN BENÖTIGT WIRD, ZU ERHALTEN.

BISHERIGE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN TRETEN FÜR DEN BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

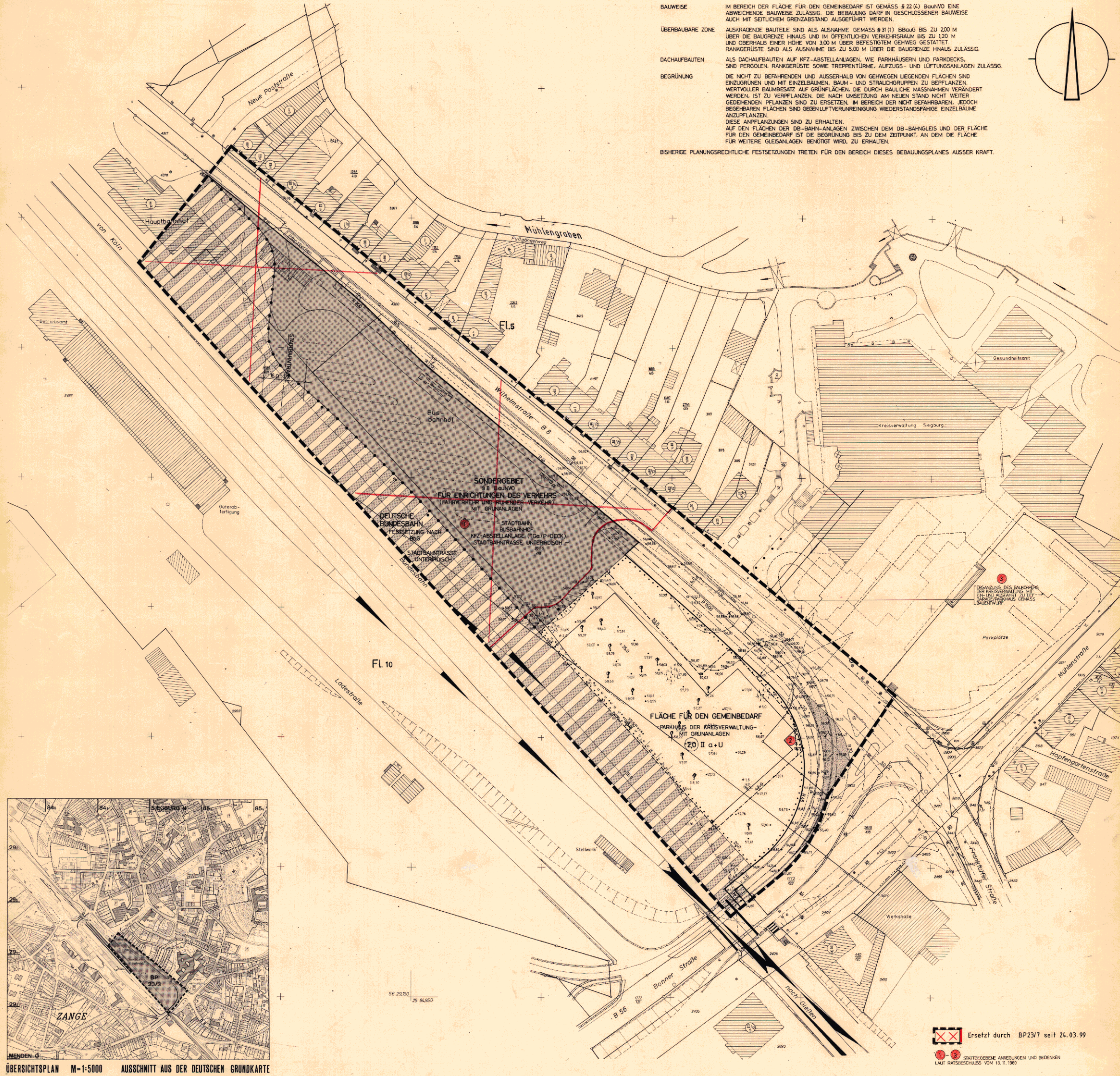

ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000 AUSSCHNITT AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

Wohngebäude mit Hausnummer z.B.10
Wohngebäude ohne Hausnummer
Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
Rathaus — Öffentliche Gebäude z.B. Rathaus
Durchfahrt, Arkade
Topographisch nachgetragenes Gebäude (Signatur wie oben)
I, II, III, usw. Zahl der Vollgeschosse
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze mit Grenzstein
Vorhandene Gleisachse

Einsteigeschacht
Kappe (Schieber)
Unterflurhydrant
Oberflurhydrant
• 58.75 Höhenlage über NN
100 Höhenlinie über NN
Bordstein
Straßeneinlaufkasten
Mauer
Achse der Straßenbahn
Straßenlaterne
14.5 Kilometerstein mit Kilometrierung
Gebots-, Warn-, Hinweiszeichen
Fußgängerüberweg
Omnibushaltestelle

Dachformen:
Satteldach (S)
Walmdach (W)
Krüppelwalmdach (K)
Pultdach (P)
Flachdach (F)

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702 und Katasterverschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist ~~ist nicht~~ eine Abzeichnung - ~~Sonderdruck~~ der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1966 im Maßstab 1:~~500~~ 1000 durch ~~Umdruckung~~ vereinfachte ~~Teil~~- Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen, z.B. Gebäude.
~~Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu gefertigt~~ nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (Nr. ST A II), nach einer Teilneuvermessung, und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (Vereinfachte Neuvermessung) nach ~~zur~~ Koordinatenmessung gem. Erg. Best. und Term. Anweisung.
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Die Höhenlagen sind der Deutschen Grundkarte M 1:5000 entnommen.

Siegburg, 30.1. 1979
Rhein-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt
Im Auftrage:
Haan
Katasteramtmann

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 30.1. 1979 überein.
Siegburg, den 30.1. 1980
Rhein-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt
Im Auftrage:
Krumtz
Vermessungsoberinspektor

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Siegburg, den 30.1. 1980
Rhein-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt
Im Auftrage:
Krumtz
Vermessungsoberinspektor

ABKÜRZUNGEN

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauONW	Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBl I	Bundesgesetzblatt, Teil I
DVO	Durchführungs VO zur BauONW
FStr.G	Bundesfernstraßengesetz
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
L.Str.G	Straßengesetz des Landes NW
TG	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan
gem.	gemäß
z.T	zum Teil

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Verkehrsfläche (Bahnanlagen)
Fläche die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegt
(N) Naturschutzgebiet
(L) Landschaftsschutzgebiet
Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen
(W) Wasserschutzgebiet
(Ü) Überschwemmungsgebiet
(Q) Quellschutzgebiet
Fläche gemäß § 9 Abs. 3 BBauG
SAN Sanierungsgebiet
Lärmschutzzone II (Flughafen)
Anbauverbotszone gem. LStr.G bzw. FStr.G
Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
W 200 Fernwasserleitung (z.B. Nennweite 200)
A 200 Hauptwasserleitung (z.B. Nennweite 200)
Ef ..... Ff E-Freileitung / E-Kabel (je ..... m Schutzstreifen)
P Hauptpostkabel
Fernsprechleitung (je ..... m Schutzstreifen)
Ölleitung (je ..... m Schutzstreifen)
Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsgebietes
Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt
ND Naturdenkmal
D Denkmalwürdige bauliche Anlage
Achse sonstiger Verkehrsflächen
Verkehrsgrün

FESTSETZUNG VON GRENZE, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß farbig
Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Hallenbad
Theater
Feuerwehr
Kirche/Kapelle
Krankenhaus
Schutzraum
Bundespost
Schule
Kindertagesstätte/Kindergarten
Jugendheim/Jugendherberge
Ehrenmal/Denkmal
Altersheim
Grünfläche
Parkanlage
Zeltplatz
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Marktplatz/Dorfplatz
Spielplatz
Fläche oder Baugrundstück für Ver- oder Entsorgungsanlagen
Umformerstation
Kläranlage
Wasserwerk
Brunnen
Pumpwerk
Umspannwerk

schwarz/weiß farbig
Grenze des Bebauungsplangebietes
Grenze unterschiedlicher Nutzungen
Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
Baulinie
Baugrenze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, zu belastende Flächen, Breite z.B. 10.0 m
z.B. 10.0m
Öffentliche Verkehrsfläche (Straßen u. Wege)
Öffentliche Parkfläche
P Fläche für Stellplätze/Garagen
St. Ga. Fläche für Gemeinschaftsstellplätze/Gemeinschaftsgaragen
GSt. GGa.
Von der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche
Baugrundstück für besondere privatwirtschaftliche Anlagen z.B. Hotel
Hotel
Wasserfläche
Fläche für die Wasserwirtschaft
Fläche für Maßnahmen des Immissionsschutzes
Fläche für Landwirtschaft
Fläche für Forstwirtschaft
Fläche für Land- und Forstwirtschaft
Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Abgrabungen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
Fläche für Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern
Fläche für Erhaltungsgebot von Bepflanzungen und Gewässern

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß farbig

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	reine Wohngebiete
WA	allgemeine Wohngebiete
WB	besondere Wohngebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
MD	Dorfgebiete
GI	Industriegebiete
GE	Gewerbegebiete
SO	Sondergebiete

0,4 Grundflächenzahl / GRZ, z.B. 0,4
0,8 Geschoßflächenzahl / GFZ, z.B. 0,8
3,0 Baumassenzahl / BMZ, z.B. 3,0

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
a abweichende Bauweise

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(III) Zahl der Vollgeschosse - zwingend z.B. 3 Geschosse
III Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze, z.B. 2 Geschosse
I+U 1 Vollgeschoß u. teilweitig Untergeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

überbaubare Verkehrsfläche (Durchfahrt, Anrampen)
Firstrichtung bzw. Richtung des Hauptbaukörpers
Traufhöhe über Straßenachse z.B. 3,50
30°-45° Dachneigung untere-obere Grenze z.B. 30°bis 45°
F Flachdach
S Satteldach
W Walmdach
Winkel 60°
Winkel 45°
parallel
Stellplatz- und Garageneinfahrt
Bepflanzung/Erhaltung von Einzelbäumen

Siegburg, den 25.2.1980
Der Stadtdirektor
a.A.

Rhein-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
Siegburg, im Januar 1980
Im Auftrage

Entwurf: Dipl. Ing. The Fertigung: Prüll

Baudezernat	Stadtplanungsamt
Techn. Dirigierender	Dipl. Ingenieur
Sachbearbeiter	bezeichnet

BEBAUUNGSPLAN NR. 23/3

1. ~~2.3.4.5.~~ AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG: SIEGBURG | FLUR: 5 | MASST. 1:500

Rechtsgrundlage: BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I 1976 S. 2256) in Verbindung mit der 1. BVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW. 1960 S. 423), der BauNVO in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I 1977 S. 1763) der PlanzVO vom 19.1.1965 (BGBl. I 1965 S. 21) sowie § 103 BauONW in der Fassung vom 15. 7. 1976 (GVNW 1976 S. 264).

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom ..... 02.5. ..... 1979 aufgestellt worden. 31.01 1980
Siegburg, den 26.02. 1980
Bürgermeister / Ratsmitglied

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit
von 03.03. 1980,
bis 03.04. 1980,
öffentlich ausgelegen. Die Öffentlegung wurde am ..... 22.02. ..... 1980 gemäß § 2a (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, den 21.04. 1980
am 13.11. 1980
als Satzung beschlossen worden.
Siegburg, den 1980
Bürgermeister / Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GVNW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GVNW S. 304) vom Rat der Kreisstadt Siegburg
am 13.11. 1980
als Satzung beschlossen worden.
Siegburg, den 1980
Bürgermeister / Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung
vom ..... 15. Dez 1980
genehmigt worden.
Köln, den ..... 15. Dez. 1980
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist
am 15.01. 1981
erfolgt.
Siegburg, den 26.01. 1981
Bürgermeister

Dieser Plan ist der Urkundsplan. ~~Dieser Plan stimmt mit der Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.~~
Siegburg, den 28.1. 1980
Bürgermeister